# faktorgrun

Gemeinde Schliengen

# Bebauungsplan "Gärtnerei"

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 15.08.2019 Offenlage





Gemeinde Schliengen, Bebauungsplan "Gärtnerei", Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen 79100 Freiburg Merzhauser Straße 110 Tel. 07 61 / 70 76 47 0 Fax 07 61 / 70 76 47 50 freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



L:\gop\724-Schliengen-Liel, Gärtnerei\Abgabe\3-Entwurf\190801\_Offenlage\_Gemeinde\_fsp\gop724\_GaertnereiLiel\_saP\_190801.docx

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Anla	ss und	Gebietsübersicht	1			
2.	Rahmenbedingungen und Methodik						
	2.1 Rechtliche Grundlagen						
	2.2	-					
		2.2.1	Schematische Abfolge der Prüfschritte	3			
		2.2.2	Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4			
3.	Lebe	ensraun	nstrukturen im Untersuchungsgebiet	6			
4.	Wirk	Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen6					
	4.1	Wirkfal	ktoren	6			
	4.2	Frühze	eitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6			
5.	Relevanzprüfung						
	5.1	5.1 Europäische Vogelarten					
	5.2	Arten o	der FFH-Richtlinie Anhang IV	8			
	5.3	Ergebr	nis der Relevanzprüfung	9			
6.	Vert	iefende	artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogela	ırten9			
	6.1	Bestandserfassung					
	6.2	Prüfun	g der Verbotstatbestände	10			
7. Ric			artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang I				
	7.1	Reptilie	en	12			
		7.1.1	Bestandserfassung	12			
		7.1.2	Prüfung der Verbotstatbestände	12			
8.	Erfo	Erforderliche Maßnahmen1					
	8.1	Verme	eidungs- / Minimierungsmaßnahmen	14			
	8.2	CEF-M	Maßnahmen	14			
9.	Zusa	ammenf	fassung	15			
10	Oue	llonverz	zoichnie	17			

# faktorgrun

Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019)	1
Abb. 2: Teilbereich eines neu angelegten Eidechsen-Habitats im Herbst 2018 (Flurstück Nr. 2916, Gemarkung Schliengen).	. 15
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	9
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	9
Tab. 5: Übersicht Erfassung	. 12

#### **Anhang**

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen
- Anhang 2: Erfassungsergebnisse Brutvögel und Reptilien

#### 1. Anlass und Gebietsübersicht

**Anlass** 

Die Gemeinde Schliengen sieht die Aufstellung des Bebauungsplans "Gärtnerei" zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Liel vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst das Flurstück Nr. 2000/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1994, 1995 und 2000 (Gemarkung Liel) und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0.53 ha.

Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung eines Wohngebiets mit insgesamt acht Bauplätzen vor. Das Plangebiet ist ca. 0,53 ha groß, davon entfallen ca. 0,34 ha auf das allgemeine Wohngebiet (WA), 0,02 ha auf Verkehrsflächen sowie 0,16 ha auf private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten.

In der Vergangenheit wurde die Fläche als Betriebsgelände einer Gärtnerei genutzt, der Betrieb wurde jedoch eingestellt.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Schliengener Ortsteils Liel. Begrenzt wird es in nördliche und westliche Richtung durch die Eggener Straße und die Farnbergstraße, in südliche Richtung durch die Turmackerstraße und nach Osten hin durch die vorhandene Wohnbebauung entlang der Turmackerstraße (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019).

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend mit dem Plangebiet identisch. Außerdem werden Habitatstrukturen in der unmittelbaren Umgebung berücksichtigt, die von Störungen durch das Planvorhaben betroffen sein könnten.



## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

#### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungsund Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor

# faktorgrun

Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

### 2.2 Methodische Vorgehensweise

#### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
- 2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

 Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, wel-



che Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

#### 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die

# faktorgrun

Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der <u>Anhang IV-Arten</u> der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der <u>Vögel</u> hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und "Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten "Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

 Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

 Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter



## 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.06.2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden auf dem ehemaligen Gärtnereigelände folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wohngebäude, Schuppen, Gewächshäuser
- Einzelbäume und eine kleinere Baumgruppe
- Beete und sonstige begrünte Freiflächen

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

#### 4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohngebäuden geplant. Es handelt sich um eine Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnereibetriebs. Dieser wurde inzwischen aufgegeben, es sind jedoch weiterhin noch Gewächshäuser und gärtnerisch genutzte Bereiche innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile, insbesondere Beseitigung von Gehölzen
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Dauerhafter Verlust von Gehölzen durch die Überbauung von Grünflächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden
- Für Wohnnutzung übliche Geräuschentwicklung

# 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem



allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

 aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

V3: Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen. Die Tiere dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume für das Abfangen sind April und Ende August/Anfang September.

## 5. Relevanzprüfung

#### 5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten Der im Plangebiet vorkommende Gebäudebestand bietet potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Arten wie z.B. Haussperling (*Passer domesticus*) oder Schwalben.

Die im Gebiet vorkommenden Gehölze können außerdem Lebensraum für Freibrüter oder Höhlenbrüter wie z.B. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) bieten. Alle genannten Arten sind auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs gelistet und zählen daher zu den planungsrelevanten Vogelarten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.



#### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Dies betrifft aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern in diesem Fall die Gruppe der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Bestand von Gebäuden im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen.

Im Rahmen der Begehung vom 20.06.2018 konnten weder für Fledermäuse zugängliche Dachböden noch sonstige Spaltenquartiere am Gebäudebestand festgestellt werden. Auch die Bäume weisen keine Höhlen oder Rindenspalten auf, die ein potenzielles Quartier für Fledermäuse darstellen könnten.

→ Es bestehen keine als Fledermausquartiere geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden, da Bereiche mit dichterer oder niedriger Vegetation, Wegränder und Mauern grundsätzlich Lebensraumpotenzial insbesondere für Eidechsen bieten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Reptilien durchzuführen.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Gemeinde Schliengen, Bebauungsplan "Gärtnerei", Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand: 15.08.2019

8

#### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird festgestellt, dass die Gehölzbestände und Gebäude im Plangebiet Habitatpotenzial für Brutvögel besitzen. Zusätzlich können z.B. Bereiche mit Ruderalvegetation, Wegränder oder Mauern durch Reptilien genutzt werden.

Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppen Vögel und Reptilien durchzuführen.

# 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

#### 6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Brutvögel im Plangebiet wurden in 6 frühmorgendlichen Begehungen erfasst. Dabei wurde immer der Zeitraum um den Sonnenaufgang für die Erfassungen gewählt (05:45 Uhr – max. 09:00 Uhr). Kartiert wurde außerdem nur an windarmen Tagen ohne nennenswerten Niederschlag.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
05.04.2019	2 °C, windstill, bedeckt
16.04.2019	5 °C, Sonne, leichte Schleierwolken
06.05.2019	2,5 °C, wolkig
24.05.2019	11 °C, sonnig, wolkenlos, kaum Wind
04.06.2019	17 °C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 13 Brutvogelarten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nachgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um siedlungs- und störungstolerante Arten. Gemäß Kapitel 2.2.2 werden nachfolgend nur die planungsrelevanten Arten betrachtet. Im vorliegenden Fall sind das Haussperling und Turmfalke. Beim Turmfalken handelt es sich jedoch um einen Randsiedler, dessen Brutstätte durch das Vorhaben nicht direkt betroffen ist (siehe Brutvogelkarte in Anhang 1).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszu-	Verant.	
Status				BW	D	stand in BW / im Gebiet	BW für D	8
BV	Amsel	Turdus merula	Α	*	*	günstig	!	-
BV	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	*	*	günstig	!	-
BV	Buchfink	Fringilla coelebs	В	*	*	günstig	!	-
BV	Girlitz	Serinus serinus	Gi	*	*	günstig	!	-

BV	Grünfink	Carduelis chloris	Gf	*	*	günstig	!	-
BV	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	*	*	günstig	!	-
BV	Haussperling	Passer domesticus	н	V	٧	ungünstig/ schlecht	!	-
BV	Kohlmeise	Parus major	K	*	*	günstig	!	-
BV	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	*	*	günstig	!	-
RS	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	*	*	günstig	-	-
RS	Türkentaube	Streptopelia decaocto	Tt	*	*	günstig	[!]	-
RS	Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	*	ungünstig/ schlecht	!	-
RS	Zaunkönig	Troglodytes troglody- tes	Z	*	*	günstig	-	-

#### **Status**

BV Brutvogel im Plangebiet

RS Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

#### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

### 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

#### Haussperling (Passer domesticus)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Haussperling brütet bevorzugt an Häusern in Ritzen und Spalten, bzw. dahinterliegenden Hohlräumen. Die Art kommt flächendeckend als Brutvogel vor und ist eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden.

Die Brutstätten des Haussperlings befinden sich knapp außerhalb des Plangebiets an den umliegenden Gebäuden. Die am nördlichsten gelegene Brutstätte befindet sich an einem kleinen Schuppen, an dem ein Sperlingskoloniekasten angebracht wurde, der von 2 Brutpaaren genutzt wird. Zusätzlich brüten zwei weitere Haussperling-Paare an südöstlich an das Plangebiet grenzende Wohngebäude, die von der Planung unberührt bleiben. Auch das Wohngebäude im Osten außerhalb des Plangebiets wird als Brutstätte genutzt.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der



Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 können Tötungen / Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Haussperlinge brüten häufig im Siedlungsbereich und sind menschliche Nähe gewohnt.

Baubedingt kann es zu Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt und daher nicht so massiv, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflussen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1-2 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Haussperling verhindert werden. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

#### Turmfalke (Falco tinnunculus)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) bevorzugt hochgelegene Brutplätze wie Kirchtürme, Brückenpfeiler oder auch andere hohe Gebäude sowie auch einzelne hohe Bäume oder Feldgehölze.

Im Untersuchungsgebiet konnte der Turmfalke als Randsiedler erfasst werden. Der Brutplatz befindet sich auf einem Baum nördlich der Eggener Straße außerhalb des Bebauungsplangebiets.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Brutstätte des Turmfalken ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen und bleibt erhalten. Das Gehölz befindet sich außerhalb des Bebauungsplangebiets und wird nicht beseitigt, sodass eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Baubedingt kann es zu Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt und daher nicht so massiv, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflussen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalkens.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – 2 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Turmfalken verhindert werden. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

# 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Reptilien

#### 7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an insgesamt drei Erfassungsterminen (s. nachfolgende Tabelle) bei geeigneter Witterung im Plangebiet. Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden dabei langsam abgeschritten und dabei wurde auf sonnenbadende oder flüchtende Eidechsen geachtet.

Tab. 3: Übersicht Erfassung

Datum	Witterung				
11.07.2018	sonnig, ca. 25°C				
25.07.2018	leicht bedeckt, ca. 26 °C				
08.08.2018	Sonne + Wolken, ca. 24 °C,Boden feucht vom Regen in der Nacht				

Ergebnisse der Erfassung

Innerhalb des Plangebiets wurden lediglich am 25.07.2018 südlich des Gewächshauses eine adulte weibliche Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sowie eine juvenile Zauneidechse am südlichen Plangebietsrand nachgewiesen. An den anderen Erfassungsterminen erfolgte kein Nachweis von Eidechsen.

Da bei Eidechsen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden können, sind die gezählten adulten Individuen mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren (Laufer 2014). Aufgrund der Überschaubarkeit des Gebiets wird in diesem Fall ein Korrekturfaktor von 6 angenommen, sodass von einem Vorkommen von insgesamt 6 Zauneidechsen als Gesamtpopulation im Plangebiet ausgegangen wird.

# 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art Die Zauneidechse besiedelt zahlreiche Lebensräume wie z.B. Heideflächen, Magerrasen, aber auch Bahntrassen, Weg- und Waldränder oder Rebböschungen. Dabei bevorzugt sie ein Mosaik aus strukturreichen und gut besonnten Elementen, welches optimaler Weise höhere und niedrigere Vegetation, Offenlandbereiche sowie Steine und Totholz aufweist.

Die Art ist in Baden-Württemberg mit Ausnahmen von großflächigen Waldgebieten und Lagen über 1.050 m ü.NN. weit verbreitet. Dennoch ist eine rückläufige Bestandsentwicklung zu erkennen. Gefährdungsursachen sind u.a. eine Intensivierung in der Landwirtschaft, die Zerschneidung von Lebensräumen z.B. durch Bebauung oder die natürliche Verbuschung von Heiden und Magerrasen. Die Zauneidechse befindet sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und der Roten Liste Baden-Württembergs und ist nach



Anhang IV der FFH-RL streng bzw. besonders geschützt.

Innerhalb des Plangebiets konnte lediglich eine adulte Zauneidechse am südöstlichen Rand des Gewächshauses nachgewiesen werden. Die lokale Population wird insgesamt auf sechs Zauneidechsen-Individuen geschätzt.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen V3: Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen. Die Tiere dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume für das Abfangen sind April und Ende August/Anfang September.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abzufangen und in geeignete Lebensräume umzusiedeln. Die Umsiedlung stellt gemäß § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG keinen Verbotstatbestand dar.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber den zu erwartenden Störungen ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Da bei Eidechsen die tatsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i.d.R. nicht erfasst werden kann, wird der gesamte geeignete Lebensraum, in dem die Art nachgewiesen wurde, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewertet (Laufer 2014). Durch das geplante Vorhaben kommt zu einem Verlust des Eidechsenlebensraums. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten ist damit nicht mehr erfüllt. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG zu vermeiden, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Im Plangebiet wurde insgesamt ein adultes Individuum der Zauneidechse nachgewiesen. Als mittlere Größe für einen Aktionsradius von Zauneidechsen wird eine Fläche von ca. 150 m² angenommen (Laufer 2013). Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 6 müssen für insgesamt 6 Individuen Ersatzlebensräume hergestellt werden. Die neu zu schaffenden Habitatflächen müssen entsprechend in einer Größenordnung von ca. 900 m² (150 m² x 6 Individuen) liegen.

Unter Berücksichtigung der genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V3 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Zauneidechsen verhindert werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### 8. Erforderliche Maßnahmen

#### 8.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Eidechsen V3: Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen. Die Tiere dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume für das Abfangen sind April und Ende August/Anfang September.

#### 8.2 CEF-Maßnahmen

Bedarf Eidechsen

Im Plangebiet wurde ein adultes Exemplar der Zauneidechse nachgewiesen. Unter der Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 6 beträgt die geschätzte Populationsgröße insgesamt 6 Individuen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der Individuenansatz berücksichtigt. Als mittlere Größe für einen Aktionsradius von Zauneidechsen wird eine Fläche von ca. 150 m² angenommen, sodass sich für 6 Eidechsen ein Habitatbedarf von insgesamt ca. 900 m² ergibt, der extern hergestellt werden muss.

Dafür wird ein Habitat in Anspruch genommen, das als CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan "Wasengärtle I" hergestellt wurde und bereits als Lebensraum funktionstüchtig ist. Dabei handelt es sich um das Flurstück Nr. 2916, Gemarkung Schliengen. Hier wurde eine Maßnahmenfläche für 24 Zauneidechsen auf einer Fläche von insgesamt ca. 3.600 m² hergestellt. Dafür wurden u.a. zwei flache Steinriegel mit Totholzstrukturen und Saumstreifen sowie ein weiterer Totholzhaufen angelegt. Im August und September 2018 sollte die Zauneidechsenpopulation aus dem Bebauungsplangebiet "Wasengärtle I" in die angelegte CEF-Fläche umgesiedelt werden. An keinem der insgesamt fünf Begehungstermine 2018 wurden jedoch Zauneidechsen angetroffen. Stattdessen wurden einzelne Mauereidechsen (Podarcis muralis) vorgefunden. Da es sich bei der Mauereidechse ebenso um eine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art handelt, wurden alle vorgefundenen Exemplare abgefangen. Insgesamt wurden sieben Mauereidechsen umgesiedelt, darunter nur zwei Alttiere. Das hergestellte Ersatzhabitat wird auch den Ansprüchen der Mauereidechse gerecht und liegt unmittelbar angrenzend an ein bekanntes Mauereidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie. Für die wenigen umgesiedelten Exemplare ist die Flächengröße mehr als ausreichend dimensioniert und bietet Platz für weitere Tiere.

Es ist deshalb geplant, die Zauneidechsenpopulation aus dem Bebauungsplangebiet "Gärtnerei" ebenfalls in die CEF-Maßnahmenfläche des Bebauungsplans "Wasengärtle I" umzusie-

deln. Dieses ursprünglich für Zauneidechsen konzipierte Habitat bietet auch nach der Umsiedlung der sieben Mauereidechsen ausreichend Lebensraum für weitere Individuen. Da bereits 2016 entlang der angrenzend verlaufenden Bahnlinie ein syntopes Vorkommen von Zaun- und (wahrscheinlich allochthonen) Mauereidechsen festgestellt wurde, kann außerdem davon ausgegangen werden, dass beide Arten nebeneinander in dem Habitat vorkommen können.



Abb. 2: Teilbereich eines neu angelegten Eidechsen-Habitats im Herbst 2018 (Flurstück Nr. 2916, Gemarkung Schliengen).

## 9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schliengen sieht die Aufstellung des Bebauungsplans "Gärtnerei" zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Liel vor. In der Vergangenheit wurde die Fläche als Betriebsgelände einer Gärtnerei genutzt, der Betrieb wurde jedoch eingestellt.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ermittelt, ob die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe zum Eintreten der in § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten führt.

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind.

Daraufhin wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten durchgeführt, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Ergebnis der Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass die Gehölzbestände und Gebäude im Plangebiet Habitatpotenzial für Brutvögel besitzen. Zusätzlich können z.B. Bereiche mit Ruderalvegetation, Wegränder



oder Mauern durch Reptilien genutzt werden.

Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung Es wurden Bestandserhebungen der als relevant ermittelten Artengruppen Reptilien und Brutvögel durchgeführt die Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten geprüft.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln kann durch die Einschränkung des Rodungszeitraums von Gehölzen und die Einschränkung des Zeitraums für den Abriss von Gebäuden vermieden werden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Brutvögel durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt.

Um das Töten von Individuen der Zauneidechse zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen.

Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
- Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.
- Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen.

Zusätzlich ergibt sich folgender Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse:

 Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abzufangen und in ein bereits funktionstüchtiges Habitat umzusiedeln, das als CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan "Wasengärtle I" hergestellt wurde und Platz für weitere Tiere bietet.

#### 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).



#### Anhang 1

#### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte

Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden

Ruhestätte

Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterguartiere.

Lokale Population

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsoder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten



beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.



# Schliengen, OT Liel

Bebauungsplan "Gärtnerei"

Erfassungsergebnisse Brutvögel und Reptilien

Geltungsbereich

## Revierzentren Brutvögel

Haussperling

Turmfalke

Nachweis Zauneidechse



# faktor**grun**

Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

www.faktorgruen.de

Projekt Gemeinde Schliengen - Bebauungsplan "Gärtnerei"

Planbez. Anhang 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Erfassungsergebnisse Brutvögel und Reptilien

Maßstab 1:750 Bearbeiter AU

Datum 15.08.2019